

SATZUNG

über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern der Gemeinde Attenkirchen (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2024

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Hebesatzsatzung

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Attenkirchen erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 400 v.H.

2. Grundsteuer B

Sonstige Grundstücke 200 v.H.

3. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 06.12.2023 außer Kraft.

Attenkirchen, 09.12.2024

(S)

Mathias Kern Erster Bürgermeister